

Der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser hat am 28.10.1988 die nachstehenden Grundsätze für die Förderung von Selbsthilfegruppen durch den Landkreis Nienburg/Weser beschlossen und diese mit Beschluss vom 16.12.2005 modifiziert.

Grundsätze für die Förderung von Selbsthilfegruppen durch den Landkreis Nienburg/Weser

1. Selbsthilfegruppen im Sinne dieser Grundsätze sind freiwillige, lokale Zusammenschlüsse von Personen, die von gemeinsamen gesundheitlichen, psychischen oder sozialen Problemen betroffen sind und / oder von Familienangehörigen dieser Personen zur gegenseitigen Hilfe bei der Bewältigung der gemeinsamen Probleme ohne oder mit nur gelegentlicher Hilfe Professioneller. Die Rechtsform des Zusammenschlusses ist unerheblich, unschädlich ist auch die Hilfeleistung für Dritte, wenn der Selbsthilfezweck überwiegt.
- 2.1 Voraussetzung für die Förderung einer Selbsthilfegruppe ist, dass
 - a) Sitz und überwiegender Wirkungskreis der Gruppe im Landkreis Nienburg/Weser liegen.
 - b) die Förderungsfähigkeit anerkannt worden ist.
- 2.2 Die Förderungsfähigkeit wird unter Berücksichtigung der Zielsetzung und Arbeitsweise auf der Grundlage einer Selbstdarstellung und geeigneter Feststellungen durch das zuständige Fachamt der Kreisverwaltung anerkannt. Die Anerkennung bedarf der vorherigen Zustimmung des Sozial- und Gesundheitsausschusses. Bei der Entscheidung ist auch zu berücksichtigen, ob die Arbeit der Gruppe geeignet ist, die Wahrnehmung von Aufgaben des Landkreises zu unterstützen.
- 2.3 Die Anerkennung kann widerrufen werden.
- 2.4 Selbsthilfegruppen, die nicht eingetragene Vereine sind, haben dem Landkreis eine Person zu benennen, die zur Beantragung und Entgegennahme von Zuschüssen des Landkreises berechtigt und für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gegenüber dem Landkreis verantwortlich ist.
- 3.1 Der Landkreis gewährt Selbsthilfegruppen, deren Förderungsfähigkeit anerkannt ist, auf Antrag einen Zuschuss für Organisations- und Geschäftskosten (z. B. Porto, Schreibmaterial, Druckkosten, Zeitschriften, Fernspregebühren, Fahrtkosten, Referentenhonorare, Entgelte für Versammlungsräume) von **höchstens 250,00 Euro** für ein Kalenderjahr.

Dem Sozial- und Gesundheitsausschuss ist jährlich über die im Vorjahr gewährten Zuschüsse zu berichten.

- 3.2 Darüber hinaus werden Zuschüsse an Selbsthilfegruppen nur für besondere Vorhaben nach Beratung im Sozial- und Gesundheitsausschuss und Beschlussfassung durch den Kreisausschuss gewährt.
- 3.3 Für Personalkosten oder pauschalisierte Aufwandsentschädigungen werden Zuschüsse nicht gewährt.
- 3.4 Zuschüsse werden nur auf Antrag bewilligt. Der Antrag ist an keine Form gebunden, er ist bis zum **30.06. des Jahres**, für das der Zuschuss beantragt wird, vorzulegen.
- 3.5 Zuschüsse werden nur an die örtlichen Selbsthilfegruppen, nicht an sie betreuende Verbände oder Dachorganisationen ausgezahlt.
4. Die Selbsthilfegruppe hat die Belege über die zweckentsprechende Verwendung des Kreiszuschusses **5 Jahre** aufzubewahren. Das Fachamt kann die Belege über den Förderbetrag bedarfsorientiert anfordern und prüfen. Nicht nachgewiesene Beträge sind an den Landkreis zurückzuzahlen. Eine Verrechnung mit einem Zuschuss für das Folgejahr ist möglich.
5. Diese Grundsätze sind ab dem 01.01.2006 anzuwenden. Abweichende Grundsatzbeschlüsse über die Förderung bestimmter Selbsthilfegruppen bleiben unberührt.